

# Liegeplatzordnung (Stand 29.10.2011)



Liegeplatzordnung für Land-und Wasserliegeplätze und Lagerplätze für Wassersportgeräte wie Surfbretter, Kanus und Kajaks

1. Ein fester Liegeplatz oder Lagerplatz wird nur an ein ordentliches Vereinsmitglied oder Wartelistenmitglied vergeben. Bei der Vergabe wird die Zeitdauer der Mitgliedschaft, der Einsatz für die SKP und die Reihenfolge auf der Warteliste berücksichtigt. Land-und Wasserliegeplätze, sowie Lagerplätze für Wassersportgeräte müssen schriftlich beim Vorstand oder dem Obmann für Liegeplätze beantragt werden. Im Antrag sind die Abmessungen der Boote, Länge und Breite, sowie Type und der Bootsname, bei Wassersportgeräten die genaue Bezeichnung anzugeben. Die Vergabe erfolgt durch den Obmann für Liegeplätze.
2. Die Landlegeplätze sind nummeriert. Die entsprechenden Nummern sind auch an den Booten oder Bootstrailern anzubringen. Die Boote sind mit stehendem Mast abzustellen. Veränderungen am Liegeplatz, ausgenommen Sicherheitsmaßnahmen, sind nicht gestattet. Die Liegeplätze sind sauber zu halten und regelmäßig zu mähen.
3. Die Lagerplätze für Wassersportgeräte sind nummeriert. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung des Wassersportgerätes ist der Eigentümer selbst verantwortlich.
4. Liegeplätze und Lagerplätze dürfen vom Inhaber nicht an Dritte vergeben werden, auch nicht für einen befristeten Zeitraum. Der Abschluss einer Privatwassersport-Haftpflichtversicherung ist erforderlich.
5. Wasserliegeplätze werden vom 15.03 bis 31.10. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt, wobei ungünstiges Wetter, Hochwasser oder ähnliche Umstände -im Sinne höherer Gewalt- den Zeitpunkt beeinflussen können. Der Liegeplatz steht nur dann zur Verfügung, wenn die Liegeplatzgebühr bezahlt wurde.
6. Die Wasserliegeplätze unterliegen einer besonderen Regelung:
  - a) Das Anbringen irgendwelcher Befestigungen oder Verschraubungen nach eigenen Wünschen ist nicht gestattet.
  - b) Grundsätzlich ist das vom Vorstand oder Obmann für Liegeplätze genehmigte Befestigungsmaterial zu verwenden.
  - c) Jedes Boot ist nach den vom Obmann für Liegeplätze vorgegebenen Regeln festzumachen.
  - d) Sicherheitsmaßnahmen sind für den Zeitraum eines Risikos möglich und Angelegenheit des Liegeplatzinhabers.
  - e) Wird ein Liegeplatz länger als 6 Wochen nicht belegt, ist dies dem Obmann für Liegeplätze -unter Angabe der Zeitdauer- zu melden. Der Platz kann dann von der SKP über diesen Zeitraum ohne Entschädigung anderweitig vergeben werden.
  - f) Bei Nichtnutzung im laufenden Jahr muss der Liegeplatz bis 01.05. schriftlich freigegeben werden. Der Platz kann dann für dieses Jahr von der SKP ohne Entschädigung anderweitig vergeben werden.
  - g) Bei Nichtnutzung auch im folgenden Jahr, entfällt der Anspruch auf den Liegeplatz. Dieser wird dann dauerhaft anderweitig vergeben. Wird der Liegeplatz jedoch im folgenden Jahr wieder in Anspruch genommen, muss er bis 01.05. belegt sein.
7. Die Belegung der Land-und Wasserliegeplätze, der Lagerplätze für Wassersportgeräte, sowie die Warteliste sind in den jeweiligen Belegungsplänen eingetragen. Sie sind auf der Internetseite der SKP, im Mitgliedsbereich, einzusehen und hängen auch im Clubhaus aus. Die Belegungspläne werden durch den Obmann für Liegeplätze auf dem neuesten Stand gehalten. Die Liegeplatzanwärter werden namentlich auf der Warteliste aufgeführt.
8. Die SKP haftet nicht für Schäden an den Booten durch Sturm, Hochwasser, Diebstahl, Einbruch, Vandalismus u.ä
9. Diese Liegeplatzordnung wird von den Liegeplatzinhabern ohne Einschränkung anerkannt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Verstößen kann der Gesamtvorstand die Überlassung des Liegeplatzes (ohne Erstattung der Gebühr) zurücknehmen.

Diese Liegeplatzordnung wurde zuletzt in der Vorstandssitzung am 29.10.2011 beschlossen und genehmigt.